

Sehr geehrte Eltern,

Hier einige Hinweise zum Abmelden Ihres Kindes von der Schule im Falle von Krankheit und zu den Möglichkeiten der Freistellung vom Unterricht.

(siehe Verwaltungsvorschrift Schulbetrieb vom 29.10.2010, zuletzt geändert 19.10.2022)

- Sollte Ihr Kind einmal wegen Krankheit oder zwingenden unvorhersehbaren Gründen nicht zum Unterricht kommen können bitten wir um **telefonischen Abmeldung bis 8 Uhr** (gern auch auf dem Anrufbeantworter). Teilen Sie bitte mit, wie lange Ihr Kind voraussichtlich fehlen wird.
- Kommt Ihr Kind wieder zur Schule teilen Sie schriftlich dem Klassenleiter den Grund des Fehlens mit (gern Vordruck nutzen).
- Fehlt Ihr Kind wegen des Verdachts einer Infektionskrankheit oder wegen Kopfläusen geben Sie bei der telefonischen Abmeldung bitte diesen Grund an, da das Gesundheitsamt durch die Schule zu informieren ist.
- Termine für Ihr Kind bei Ärzten oder Ämtern vereinbaren Sie möglichst am Nachmittag.
- Die Beurlaubung Ihres Kindes vom Besuch des Unterrichts oder anderen teilnahmepflichtigen schulischer Veranstaltungen kann **nur aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern** erfolgen. Der Antrag soll rechtzeitig, mindestens 1 Woche vorher vorliegen.
- Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten **nicht** als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. Ausnahmegenehmigungen sind im besonders begründeten Einzelfall zulässig.
- Die Beurlaubung bis zu 3 Tagen innerhalb eines Schuljahres kann durch den Klassenleiter genehmigt werden, bis zu 4 Wochen Beurlaubung kann durch die Schulleitung gewährt werden, Beurlaubungen über längere Zeit kann nur beim Schulamt beantragt werden.

K. Krüger
Rektorin